

Lfd.	Ab-schnitt	Absatz	Frage	Auslegung	Datum
1	2	3	4	5	6
1	4.3 oder 4.4	--	Fällt eine Gesteinskörnung unter die Abschnitte 4.3 und 4.4 der Alkali-Richtlinie, so war die bisherige Auslegung, dass auf dem Lieferschein nur die Alkaliempfindlichkeitsklasse aufgeführt werden sollte, die die strengerer vorbeugenden Maßnahmen zur Folge hat. Dies hat inzwischen dazu geführt, dass auf den Lieferscheinen für ein und dieselbe Gesteinskörnung, die in den norddeutschen Raum geliefert wird, die Alkaliempfindlichkeitsklasse nach Abschn. 5.3 und Gesteinskörnung, die nicht in den norddeutschen Raum geliefert wird, die Alkaliempfindlichkeitsklasse nach Abschn. 5.4 angegeben wird.	Der Unterausschuss legt fest, dass zukünftig alle Einstufungen für Gesteinskörnungen nach den Abschnitten 4.3 und 4.4 der Alkali-Richtlinie auf den Lieferscheinen anzugeben sind.	2015-11

Lfd.	Ab-schnitt	Absatz	Frage	Auslegung	Datum
2	4.4	(1), Anstrich 6	Der DAfStb-Unterausschuss "Alkali-Kieselsäure-Reaktion" hat sich auf seiner Sitzung am 01. Juli 2015 um eine pragmatische Auslegung der Alkali-Richtlinie bemüht, damit ein Vorkommen (gem. 4.4 (1) Anstrich 6) der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2013-10, nur bis zu einem selbst gewählten Größtkorn durch den Hersteller der Gesteinskörnung eingestuft und zertifiziert werden muss, um für Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 abgegeben zu werden. Begründet wird dieser Wunsch der Praxis damit, dass bisherige Einstufungen eines Vorkommens und die sich anschließende Überwachung bis zu einem Größtkorn von 16 mm erfolgten. Mit Einführung der neuen Richtlinie würde bis zum Größtkorn von 32 mm geprüft, beurteilt und eingestuft werden, was in vielen Fällen zu einer schlechteren Einstufung führen würde. Aus diesem Grund hat der Unterausschuss die nachfolgende Auslegung erstellt, die es den Herstellern ermöglicht, das Vorkommen eben nur bis zum Größtkorn 16 mm oder auch 8 mm zu definieren.	Der Einstufung von Vorkommen bis zu einem selbstgewählten Größtkorn wird unter den folgenden Randbedingungen zugestimmt: Für a) ungebrochene Gesteinskörnungen (Kiese) aus einer Lagerstätte mit höchstens 10 M.-% gebrochener Anteile aus den rezenten und fossilen Flussläufen und deren Einzugsgebieten in den Gebieten der Saale, Elbe, Mulde und Elster im angrenzenden Bereich gemäß Bild 3 der Alkali-Richtlinie und b) gebrochene Gesteinskörnung einer Lagerstätte, die zu 100 M.-% aus natürlichen Kiesen derselben Lagerstätte hergestellt wurden gilt: Bis zum durch den Hersteller festgelegten Größtkorn der nach DIN EN 12620 zertifizierten Gesteinskörnung sind die Anforderungen der Alkali-Richtlinie einzuhalten. Für Fall a) ist der höchstzulässige Anteil gebrochener Gesteinskörnung von 10 M.-% im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle nachzuweisen. Bei Gesteinskörnungsmischungen mit mehr als 10 M.-% entweder von a) oder b) gilt die ungünstigere Einstufung (E III-S). <u>Beispiel:</u> Ein Hersteller produziert und verkauft einen Kies aus dem Bereich der genannten Flussläufe, bestehend aus Korngruppen mit einem Größtkorn $D \leq 16$ mm (entspricht dann im Prinzip einem Vorkommen bis zum Größtkorn von 16 mm). In diesem Fall ist eine Zertifizierung nach Alkali-Richtlinie erforderlich (z. B. Einstufung in E I-S). Eine weitere Einstufung anderer Korngruppen, z. B. 16/32, nach Alkali-Richtlinie ist ausgeschlossen. Eine separate E III-S-Einstufung einer Korngruppe desselben Vorkommens ist nicht möglich. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass alle Korngruppen mit $D \geq 2$ mm eines Vorkommens, die für Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 geliefert werden, dieselbe Alkaliempfindlichkeitsklasse haben. Der formale Grundsatz der „Einstufung eines Vorkommens“ wird dadurch nach wie vor erfüllt.	2015-11

Lfd.	Ab-schnitt	Absatz	Frage	Auslegung	Datum
3	5.3.1.3.2		Gemäß DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) Ausgabe Oktober 2013, Ziffer 5.3.1.3.2 „Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle mit ermäßigtem Umfang“, darf die Zertifizierungsstelle dem Herstellwerk auf Antrag den Prüfumfang von mindestens einmal je Kalenderwoche, in der eine Gesteinskörnung produziert oder abgegeben wird, auf einmal je Kalendermonat, in dem eine Gesteinskörnung produziert oder abgegeben wird, unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigen. Für Sande, die z. T. einen Anteil von weniger als 10 M.-% an Bestandteilen über 1 mm aufweisen (und demnach ohne Prüfung als der Alkaliempfindlichkeitsklasse EI-O – EI-OF zugehörig gelten), sind gemäß Fußnote 3) des Absatzes (1), 2. Anstrich, alle anfallenden Messwerte für Opalsandstein (nach NaOH-Test) in die statistische Betrachtung mit einzubeziehen. Dafür ist der Nachweis einer Grundgesamtheit mit 35 Ergebnissen ausreichend. Eine Regelung, wie mit Sanden zu verfahren ist, die nicht z. T. sondern regelmäßig einen Anteil von weniger als 10 M.-% an Bestandteilen über 1 mm aufweisen (und demnach ohne Prüfung als der Alkaliempfindlichkeitsklasse EI-O – EI-OF zugehörig gelten) wurde bislang nicht getroffen.	Die Fußnote³⁾ des Absatzes (1), 2. Anstrich wird wie folgt ergänzt: <i>Sande, die regelmäßig einen Anteil von weniger als 10 M.-% an Bestandteilen über 1 mm aufweisen (und demnach ebenfalls ohne Prüfung als der Alkaliempfindlichkeitsklasse EI-O – EI-OF zugehörig gelten), dürfen durch die Zertifizierungsstelle der Werkseigenen Produktionskontrolle mit ermäßigtem Umfang des Herstellwerkes zugeordnet werden, wenn alle übrigen Korngruppen des Herstellwerkes durch die Zertifizierungsstelle ebenfalls der Werkseigenen Produktionskontrolle mit ermäßigtem Umfang zugeordnet sind.</i>	2019-07

Lfd.	Ab-schnitt	Absatz	Frage	Auslegung	Datum																															
4	B.2.1	(3)	Zitat aus der Richtlinie: <i>"Im Hinblick auf eine eventuelle Überprüfung von gebrochenem und ungebrochenem Kies mit dem Schnellprüfverfahren ist analog zu dem Nebelkammverfahren nach Abschnitt B.3 eine gemeinsame Prüfung der Körnungen 2/8 mm und 8/16 mm im Volumenverhältnis 57:43 durchzuführen. Das Gemisch aus beiden Körnungen ist gemeinsam zu brechen. Bei einem Größtkorn der Gesteinskörnung > 16 mm müssen zwei Prüfungen durchgeführt werden:</i> - Die Korngruppen 2/8 mm und 8/16 mm werden im Volumenverhältnis 57:43 als Korngemisch gemeinsam gebrochen und geprüft. - Die Korngruppen 2/8 mm, 8/16 mm und 16/22,4 mm (aus 16/32 mm abgesiebt) werden im Volumenverhältnis 28:29:43 als Korngemisch gemeinsam gebrochen und geprüft. Zur Einstufung und Überwachung der Gesteinskörnung ist das Korngemisch mit dem ungünstigeren Ergebnis heranzuziehen."	Auf die Anfrage, ob der Betonversuch stets auch an den beiden genannten Korngemischen durchgeführt werden muss, legt der Unterausschuss „Alkali-Kieselsäure-Reaktion“ die Richtlinie wie folgt aus (s. Tabelle 1): Tabelle 1 – Prüfungen bei Lieferung von gebrochenem oder ungebrochenem Kies mit D ≤ 32 mm <table><tr><th>Fall</th><th>Korn-gemisch</th><th>Dehnung im Schnellprüfverfahren [mm/m]</th><th>Betonversuch mit</th><th>Überwachung an</th></tr><tr><td rowspan="2">1</td><td>2/16</td><td rowspan="2">≤ 1,00</td><td rowspan="2">nicht erforderlich</td><td rowspan="2">ungünstigerem Gemisch</td></tr><tr><td>2/22,4</td></tr><tr><td rowspan="2">2</td><td>2/16</td><td>≤ 1,00</td><td rowspan="2">Korngemisch 2/22,4</td><td rowspan="2">Korngemisch 2/22,4</td></tr><tr><td>2/22,4</td><td>> 1,00</td></tr><tr><td rowspan="2">3</td><td>2/16</td><td rowspan="2">> 1,00</td><td rowspan="2">ungünstigerem Gemisch</td><td rowspan="2">ungünstigerem Gemisch</td></tr><tr><td>2/22,4</td></tr><tr><td rowspan="2">4</td><td>2/16</td><td>> 1,00</td><td rowspan="2">Fall ist nicht bekannt</td><td rowspan="2">-</td></tr><tr><td>2/22,4</td><td>≤ 1,00</td></tr></table>	Fall	Korn-gemisch	Dehnung im Schnellprüfverfahren [mm/m]	Betonversuch mit	Überwachung an	1	2/16	≤ 1,00	nicht erforderlich	ungünstigerem Gemisch	2/22,4	2	2/16	≤ 1,00	Korngemisch 2/22,4	Korngemisch 2/22,4	2/22,4	> 1,00	3	2/16	> 1,00	ungünstigerem Gemisch	ungünstigerem Gemisch	2/22,4	4	2/16	> 1,00	Fall ist nicht bekannt	-	2/22,4	≤ 1,00	
Fall	Korn-gemisch	Dehnung im Schnellprüfverfahren [mm/m]	Betonversuch mit	Überwachung an																																
1	2/16	≤ 1,00	nicht erforderlich	ungünstigerem Gemisch																																
	2/22,4																																			
2	2/16	≤ 1,00	Korngemisch 2/22,4	Korngemisch 2/22,4																																
	2/22,4	> 1,00																																		
3	2/16	> 1,00	ungünstigerem Gemisch	ungünstigerem Gemisch																																
	2/22,4																																			
4	2/16	> 1,00	Fall ist nicht bekannt	-																																
	2/22,4	≤ 1,00																																		

2019-07

Lfd.	Ab-schnitt	Absatz	Frage	Auslegung	Datum
5	5.4.1	(3)	Wie lange sollte der Dehnungswert des Betonversuchs als Bezugswert für die Fremdüberwachung mit dem Schnellprüfverfahren verwendet werden?	Die Einstufung des Vorkommens sollte alle fünf Jahre mit dem Betonversuch nach Anhang B.3 überprüft werden. Spätestens zum 01.07.2027 sollten Prüfungen, die zu dem Zeitpunkt älter als 5 Jahre sind, wiederholt sein (Prüfung ist abgeschlossen).	2024-06
6	5.4.2	(3)	Wie groß muss die Prüfhäufigkeit mit dem Schnellprüfverfahren bei einer Reduzierung mindestens sein?	In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung im ersten Jahr (4 Prüfungen) kann die Prüfhäufigkeit durch die Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Hersteller <u>auf mindestens 2 Prüfungen pro Jahr</u> reduziert werden.	2024-06

Ersatz für die Auslegung vom 11.07.2019